



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 01. Oktober 2020 öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG für die NACHMITTAGSBETREUUNG an öffentlichen Pflichtschulen

I. Betrieb der Nachmittagsbetreuung

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt eine öffentliche Kinderbetreuung an Nachmittagen an öffentlichen Pflichtschulen nach den Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 39/2009 i.d.g.F., mit dem Sitz in Gunskirchen.
2. Die Betreuung wird als ganztägige Schulform gem. § 3 a OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz angeboten und die Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Nachmittagsbetreuung ist im Monat Juli den letzten Freitag und im Monat August zur Gänze geschlossen.
2. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Pflichtschulen in Gunskirchen. In den Semesterferien, Herbstferien und an nicht schulpflichtigen Tagen ist die außerschulische Nachmittagsbetreuung geöffnet.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat die Regelung der Ferien auch anders festgesetzt werden.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten an schulpflichtigen Tagen der Nachmittagsbetreuung sind:

Montag bis Freitag jeweils von 13.20 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Öffnungszeiten an schulpflichtigen Tagen unter Berücksichtigung eines vorzeitigen Unterrichtsendes sind:

Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr

In den Semesterferien und an schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres ist die außerschulische Nachmittagsbetreuung von

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet.

Die Kinder können jederzeit von der Nachmittagsbetreuung weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern beibringen (z.B. für den Besuch der Musikschule).

IV. Nachmittagsbetreuung Platz-Sharing

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet in der Nachmittagsbetreuung eine Platzteilung an, wobei zwei Kinder sich einen Nachmittagsbetreuungsplatz teilen. Je Gruppe dürfen maximal fünf Plätze zwischen zwei Kindern geteilt werden.

V. Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung

1. Die Nachmittagsbetreuung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2009 i.d.g.F., für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern.
3. Die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Leitung der Nachmittagsbetreuung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Leitung der Nachmittagsbetreuung zu erfolgen.
4. Bei **Beginn der Nachmittagsbetreuung** ist eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes mitzubringen.
5. Für den täglichen Besuch der Nachmittagsbetreuung sind

Hausschuhe

mitzubringen. Das persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht. Wird die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes durch die Nichtleistung des Gastbeitrages verweigert, so entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme endgültig, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

VI. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (Punkt 3) eingehalten wird.
3. Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Nachmittagsbetreuung besuchender Kinder und des Personals der Nachmittagsbetreuung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
4. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Nachmittagsbetreuung verbringt.
5. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Bestätigungen über amts-, haus- oder schulärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
6. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Nachmittagsbetreuung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in die Nachmittagsbetreuung aufgenommenes Kind die Nachmittagsbetreuung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Nachmittagsbetreuung zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Nachmittagsbetreuung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
8. Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit der Nachmittagsbetreuung. Für jene Kinder, die nach Ende der Nachmittagsbetreuung nicht abgeholt werden und alleine nach Hause gehen müssen, ist darüber eine schriftliche oder telefonische Erklärung abzugeben.

VII Aufsichtspflicht

Den Mitarbeitern(innen) sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht in der Nachmittagsbetreuung beginnt mit dem Einlass der Kinder in die für die Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung vorgesehenen Klassen in der Hauptschule und endet mit dem Verlassen der Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung.

Außerhalb der Nachmittagsbetreuung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten.

VIII. Elternbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben einen Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung.

IX. An- und Abmeldung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Jahres

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus der Nachmittagsbetreuung unverzüglich der Leitung der Nachmittagsbetreuung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des Pkt. IX. Abs. 1, der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen berechtigt, ihr Kind zum Besuch der Nachmittagsbetreuung für **eine Woche (letzte Schulwoche)** zu melden.

Die gewählte Variante für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ist fristgerecht der Leitung der Nachmittagsbetreuung bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli die Nachmittagsbetreuung besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch der Nachmittagsbetreuung im Monat Juli wird $\frac{1}{4}$ des Beitrages gemäß Einstufung nach dem beitragspflichtigen Monatseinkommen vorgeschrieben.

X. Widerruf der Aufnahme

Der Erhalter der Nachmittagsbetreuung kann die Aufnahme eines Kindes in die Nachmittagsbetreuung widerrufen, wenn

1. die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege dem Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
3. der Besuch des angemeldeten Kindes nicht entsprechend der Anmeldung erfolgt.

XI. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Mitarbeiter(innen) stellen im Hinblick auf den Betrieb der Nachmittagsbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Gunskirchen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens ein Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung einer Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XII. Gültigkeit

1. Die Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen vom 1. Februar 2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann
Christian Schöffmann

angeschlagen am:

01. Okt. 2020

abgenommen am: